



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und Integration  
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer



Gleichbehandlungsstelle

**EU-Arbeitnehmer**

[www.eu-gleichbehandlungsstelle.de](http://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de)

## Checkliste: Was muss ich vor der Arbeitsaufnahme beachten?

für EU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer





## Was muss ein Arbeitsvertrag regeln:

### Vertragsparteien

Es muss klar sein zwischen welchen Parteien der Vertrag geschlossen wird: Namen, Anschriften und eindeutige Angabe, wer Arbeitgeber und wer Arbeitnehmer ist.

### Art der Tätigkeit

Die Berufsbezeichnung und das Tätigkeitsgebiet sollten so genau wie möglich sein.

### Ort

Die Arbeitsausübung erfolgt meist am Sitz des Arbeitgebers, häufige Ortswechsel sollten im Arbeitsvertrag festgelegt sein.

### Arbeitszeit

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 35 bis 40 Wochenstunden. Teilzeit ist möglich.

### Dauer des Arbeitsverhältnisses

Der Arbeitsvertrag wird unbefristet oder befristet geschlossen.

### Gehalt

Die Bruttovergütung ist als Monats- oder Jahresgehalt anzugeben. Neben dem Grundgehalt können weitere Bestandteile hinzukommen, z. B. Zulagen und Prämien.

### Zahlung des Gehalts

Wenn nicht anders geregelt, muss das Geld am letzten Werktag des Monats auf das Konto überwiesen werden.

### Ausschlussfristen

Falls der Arbeitgeber den Lohn nicht oder nur teilweise auszahlt, muss der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber innerhalb dieser Fristen die Auszahlung des Lohns verlangen.

### Krankheit

Hier gilt das [Entgeltfortzahlungsgesetz](#).

### Kündigung

Die Kündigungsfristen des Arbeitsverhältnisses müssen geregelt werden. Üblich sind vier Wochen zum 15. oder zum letzten Werktag des Kalendermonats.

### Probezeit

Meistens beträgt sie sechs Monate, bei komplexeren Tätigkeiten bis zu neun Monate; auch ein Verzicht auf Probezeit möglich.

### Überstunden

Überstunden müssen geregelt sein; ebenso auch die Überstundenvergütung oder die Abgeltung in Freizeitanteilen.

### Urlaub

Gesetzlich vorgesehen sind 20 Urlaubstage pro Jahr bei einer Fünf-Tage-Woche (bei sechs Arbeitstagen 24 Tage). In Tarifverträgen sind oft noch mehr Urlaubstage vereinbart.



## Checkliste mit Punkten, die Sie vor der Arbeitsaufnahme in Deutschland klären sollten:

**Hinweis:** Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis sind für Staatsangehörige der Europäischen Union und des EWR nicht erforderlich! Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören auch Island, Liechtenstein und Norwegen.

**Arbeitsvertrag abschließen:** Der Arbeitgeber muss spätestens nach einem Monat ab Arbeitsaufnahme einen Arbeitsvertrag aushändigen. Auch ein nur mündlich geschlossener Arbeitsvertrag ist und bleibt aber wirksam!

**Steueridentifikationsnummer:** Nach Meldung beim [Einwohnermeldeamt](#) wird sie Ihnen automatisch zugeschickt. Die Arbeitsaufnahme ist vorübergehend auch *ohne angemeldeten Wohnsitz* und *Steueridentifikationsnummer* möglich, wenn man vorher eine Bescheinigung für den [Lohnsteuerabzug](#) beim Finanzamt beantragt. Sobald ein Wohnsitz angemeldet werden kann, sollte die Steueridentifikationsnummer nachgereicht werden.

**Rentenversicherungsnummer:** Nach der erstmaligen Anmeldung bei der Rentenversicherung durch einen Arbeitgeber bekommen Sie sie automatisch zugeschickt; bei Geburt ab 2005 im Anschluss daran automatisch.

**Mitgliedsbescheinigung über Krankenversicherung:** Der Arbeitgeber muss die Krankenkasse innerhalb von sechs Wochen nach Arbeitsbeginn informieren. Die Krankenkasse wählen Sie selbst. Dort erhalten Sie die Bescheinigung.

**Bankkonto einrichten:** Ein Konto (Basiskonto reicht) bei einer beliebigen Bank müssen Sie für die Gehaltsüberweisung einrichten.

**Bescheinigung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:** Abhängig von der Art des Berufs ist die amtliche Anerkennung erforderlich oder als Option möglich.

**Urlaubsbescheinigung zu erfolgtem Urlaub:** Ein vorheriger Arbeitgeber muss über den im laufenden Kalenderjahr gewährten und abgegoltenen Urlaub eine Bescheinigung für den neuen Arbeitgeber ausstellen.

**Hinweis:** Beachten Sie die für einen **Minijob** geltenden Besonderheiten unter [Minijob Zentrale](#).



### In speziellen Arbeitsbereichen:

Eventuell **Erstbelehrungsbescheinigung** gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz  
(im Bereich Lebensmittelzubereitung, Lebensmittelverkauf und Gastronomie)

Eventuell **Gesundheitszeugnis** (für Jugendliche unter 18 Jahre)

Eventuell **Arbeitskleidung** (Kosten übernimmt ggf. Betrieb)

**Hinweis:** In Ergänzung zu dieser Checkliste unterstützt Sie bei den erforderlichen Behördengängen in Deutschland als Orientierungshilfe unser [Behördenwegweiser für EU-Bürgerinnen und -Bürger](#) (abrufbar in mehreren Sprachen).

#### Impressum

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer  
bei der Beauftragten der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und Integration

#### Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und Integration  
Berlin, Oktober 2018 (2. Auflage März 2020)

#### Haftungsausschluss

Die Informationen wurden mit der gebotenen Sorgfalt  
zusammengestellt. Eine Haftung für Richtigkeit, Aktualität und  
Vollständigkeit ist ausgeschlossen.